



Die französische *Cour de cassation* äußert sich zur gerichtlichen Zuständigkeit nach der EU ErbVO

Mit seinem für die amtliche Sammlung bestimmten Urt. v. 29.5.2019¹ hat die französische *Cour de cassation* zur gerichtlichen Regelzuständigkeit nach Art. 4 EU ErbVO sowie zur Hilfszuständigkeit nach Art. 10 Abs. 2 der EU ErbVO Stellung genommen. Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei im Anwendungsbereich der EU ErbVO um die erste höchstrichterliche Entscheidung eines Landes.

Der Erblasser, ein vermögiger amerikanischer Rechtsanwalt im Ruhestand, besaß Grundbesitz in New York, verfügte aber auch über eine Wohnung in Paris. Zwischen beiden Städten reiste er regelmäßig hin und her. Durch ein in New York errichtetes Testament hatte er eine seiner Töchter vollständig enterbt, ohne dass Pflichtteilsansprüche bestanden, die das dortige Erbrecht nicht kennt.² Diese klagte dagegen in Frankreich und beantragte, die Erbaueinandersetzung unter ihrer Mitwirkung als Miterbin anzuordnen.

Die beiden als Testamentserben beklagten Geschwister rügten vorab die Zuständigkeit und machten geltend, der Erblasser habe seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt nicht, wie von der Klägerin vorgetragen, in Paris, sondern in New York gehabt. Beide Seiten, insbesondere aber die Beklagten, legten zum Beweis diverse Schriftstücke vor. Um ihre Beweissituation zu verbessern, beantragte die Klägerin, das Gericht möge den Beklagten vorab unter Zwangsgeldandrohung die Vorlage einer Reihe näher bezeichneter Unterlagen aufgeben.³ Mit Beschl. v. 26.6.2017⁴ wies das *Tribunal de grande instance* de Paris diesen Antrag sinngemäß als unzulässigen Ausforschungsantrag ab und stellte zugleich fest, dass der Erblasser seinen letzten gewöhnlichen Aufenthalt in New York gehabt habe, die französischen Gerichte somit unzuständig seien. Unter Bezugnahme auf die im Erwägungsgrund 23 der EU ErbVO genannten Kriterien würdigte das Gericht dabei eingehend die wechselseitig vorgelegten Beweismittel.

Die Klägerin legte Berufung ein und machte zusätzlich, hilfsweise, geltend, die französischen Gerichte seien nach Art. 10 Abs. 2 der EU ErbVO zumindest für die Wohnung in Paris zuständig.

Hinsichtlich der Hauptanträge schloss sich das Berufungsgericht, wenn auch mit kürzerer Begründung, der Vorinstanz an.⁵ Soweit es den Hilfsantrag anging, wies das Gericht diesen mit der Begründung zurück, rechtliche Eigentümer der Wohnung seien die Beklagten, selbst wenn möglicherweise nur vorgeschoben, weshalb die Wohnung nicht zum Nachlass gehöre. Dies ungeachtet der unstrittigen Tatsache, dass der Erblasser den Erwerb dieser Wohnung finanziert hatte, sich häufig darin aufgehalten und sämtliche laufenden Kosten übernommen hatte.

Mit Urt. v. 29.5.2019 hat die *Cour de cassation* dann die Revision der Klägerin zurückgewiesen. Dies mit einer gemessen an der sonstigen Praxis der *Cour de cassation* außergewöhnlich ausführlichen Begründung.⁶ Unter weitestgehender Wiedergabe der Kriterien der Erwägungsgründe 23 und 24 der EU ErbVO wurden die Kernaussagen des Berufungsurteils in tatsächlicher wie rechtlicher Hinsicht diskutiert und im Ergebnis gebilligt. Diese Ausführungen sind auch deshalb interessant, weil sie implizit die Aus-

sage enthalten, dass die tatsächlichen, streitigen Zuständigkeitsvoraussetzungen vom Tatsachenrichter auch wirklich positiv festgestellt werden müssen.

In Deutschland hingegen vertritt der BGH, zumindest im Anwendungsbereich der EUGVVO, in ständiger Rechtsprechung die Auffassung, zur Begründung der Zuständigkeit würde ein schlüssiger Vortrag ausreichen und dessen Bestreiten sei, weil es sich um doppelrelevante Tatsachen handele, unerheblich.⁷ Über Art. 4 der EUGVVO hinaus könnte sich die Übertragung dieser Rechtsprechung auf die EU ErbVO beispielsweise dann stellen, wenn ein Kläger unter Berufung auf tatsächliche Umstände schlüssig für ein Schriftstück behauptet, es handle sich um eine Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 5 der EU ErbVO, der Beklagte diese Umstände aber bestreitet und seinerseits Umstände vorträgt, aus denen sich bei deren unterstellter Richtigkeit ein anderer Erklärungsinhalt ergeben würde. Eine entsprechende Konstellation kann man sich auch sehr gut im Bereich der subsidiären Zuständigkeiten nach Art. 10 Abs. 1 lit. b) bzw. Abs. 2 der EU ErbVO vorstellen.

Wollte der BGH in diesen Fällen an seiner Rechtsprechung zu den doppelrelevanten Tatsachen festhalten, müsste er angesichts der französischen Rechtsprechung die Sache deshalb wegen Divergenz zwingend dem EuGH vorlegen.

Ihr
Stefan Stade
Rechtsanwalt und Avocat, Strasbourg

1 Cass. civ. 1 Nr. 18 – 13.383, abrufbar so wie sämtliche nachfolgend zitierten Entscheidungen der *Cour de cassation*, soweit nicht anders angegeben, unter www.legifrance.gouv.fr. Die Entscheidung ist darüber hinaus auch unter der europäischen Referenz ECLI:FR:CCASS:2019:C100497 abrufbar.

2 Zur Frage der Vereinbarkeit eines solchen Ausschlusses mit dem französischen *ordre public international* Cass.civ.1, 27.9.2017, Nr. 13151 und Nr. 16–17198 sowie *Stade ZErB* 02/2018, S. 29 ff.

3 Eine solche Anordnung, die auch gegenüber Dritten ergehen kann und keinen rechtlich bestehenden Anspruch auf Vorlage voraussetzt, ist jederzeit möglich, steht aber im Ermessen des Gerichts, Art. 11 sowie 138 ff. *Code de procédure civile* (CPC).

4 Nr. 19/09373.

5 Urt. v. 7.3.2018, Nr. 17/13293.

6 Zu vermerken ist insoweit, dass sich die *Cour de cassation*, nach sehr langer Diskussion, entschlossen hat, 2020 von der bisherigen Praxis, die Revisionsangriffe in einem einzigen, gegebenenfalls sehr langen Satz („*Attendu que...*“) abzuhandeln, abzugehen und je nach Sachverhalt und Bedeutung ausführlicher zu begründen. Einzelheiten dazu unter https://www.courdecassation.fr/institution_1/reforme_cour_7109/reforme_mode_redaction_arrets_9223/.

7 So zB BGH, Urt. v. 25.10.2016 – VI ZR 678/15 Rn. 22 mwN. Diese Rechtsprechung, die zunächst einmal im Zusammenhang mit nationalen Rechtswegstreitigkeiten entwickelt worden ist, beruft sich als Hauptargument darauf, dass auf diese Weise eine Vereinfachung und beschleunigte endgültige Erledigung des Rechtsstreits erreicht werde. Dagegen steht aber das Argument, dass sich der Kläger auf diese Art und Weise recht einfach eine gerichtliche Zuständigkeit „erkaufen“ kann.